

Nr. 02/2016
5. April 2016

**Staffelung der
Wochenarbeitszeit
unwirksam**

**Auswirkungen und
Umsetzung**

BAG-Urteil zur Arbeitszeit in ver.di

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits am 22.10.2015 hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem einschlägigen Fall mit der Arbeitszeitregelung in ver.di auseinander zu setzen.

Aufgrund der speziellen Einzelfallkonstellation war es nicht möglich aus dem Entscheidungstenor Rückschlüsse auf die Arbeitszeit in ver.di insgesamt zu ziehen.

Aus der nunmehr vorliegenden schriftlichen Urteilsbegründung geht eindeutig hervor, dass § 9 Absatz 1 ver.di-AAB und damit die bisher gültige **Staffelung der Wochenarbeitszeit nach Lebensalter unwirksam** ist.

Mit dem vorliegenden Info wollen wir euch über die Hintergründe des Verfahrens und die Folgen informieren.

Solltet ihr Rückfragen oder Anmerkungen haben, schreibt uns bitte eine Mail an personal@verdi.de.

Mit kollegialen Grüßen
ver.di personal

Herausgegeben von der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di
ver.di personal
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Verantwortlich:
Ute Grandt, Mitglied des
Bundesvorstandes

Ausgangssituation

Der ver.di-Bundesvorstand und der Gesamtbetriebsrat haben sich 2008 in den „Allgemeinen Arbeitsbedingungen für die ver.di-Beschäftigten“ (kurz: ver.di-AAB) u.a. über eine Staffelung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten verständigt:

§ 9 (1) ver.di-AAB - Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 38 Stunden, ab dem vollendeten 40. Lebensjahr 36,5 Stunden, ab dem vollendeten 50. Lebensjahr 35 Stunden.

Worum ging es in dem Verfahren?

Der Regelungsgegenstand des § 9 ver.di-AAB stand nunmehr im Fokus des Verfahrens in dem das Bundesarbeitsgericht am 22.10.2015 zu entscheiden hatte.

Geklagt hatte eine teilzeitbeschäftigte Kollegin (unter 50 Jahre). Die Kollegin hatte geltend gemacht, dass sie hinsichtlich der Arbeitszeit so gestellt werden müsse, als habe sie bereits das 50. Lebensjahr vollendet. Für die Zeit ab der Geltendmachung und 6 Monate rückwirkend stehe ihr ein Ausgleich in Geld zu.

Welche (Rechts-) Folgen hat das Urteil?

Das BAG hat entschieden (vgl. BAG vom 22.10.2015, 8 AZR 168/14), dass die Regelungsinhalte des § 9 Abs. 1 ver.di-AAB eine unzulässige Benachteiligung jüngerer Kolleginnen und Kollegen beinhalten. Damit ist die Norm unwirksam. Die Benachteiligung muss beseitigt werden.

Das BAG führt in seiner Urteilsbegründung aus, dass alle Beschäftigten Anspruch auf dieselben Vorteile haben, die den über 50-jährigen Beschäftigten durch § 9 Abs. 1 AAB eingeräumt werden. Sie können die Anpassung ihrer Arbeitszeit an die günstigere Arbeitszeit verlangen.

Damit gilt in ver.di ab dem 01.05.2016 für alle Beschäftigten ohne Differenzierung nach dem Lebensalter eine regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden (bei Vollzeitbeschäftigten).

Wie geht es jetzt weiter?

Der ver.di-Bundesvorstand hat in Erwartung der Urteilbegründung und nach Beratung mit dem Beirat folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils beschlossen:

- **Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für alle Beschäftigten auf 35 Stunden ab dem 01.05.2016;**
- **Auszahlung der Ansprüche aus Geltendmachungen** (6 Monate rückwirkend gem. § 26 ver.di-AAB);
- **Alle Beschäftigten, die auf eine Geltendmachung verzichtet haben, werden als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung eine freiwillige Leistung erhalten.** Die Einzelheiten dazu müssen noch im Mitbestimmungsverfahren mit dem Gesamtbetriebsrat geklärt werden. Entsprechende Informationen folgen dann zeitnah.